

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 42, S. 487–489)
in der Fassung vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 58, S. 558–559)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft

Aufgrund von § 58 Absatz 5 und 8 sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität führt im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft eine hochschuleigene Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diesen Studiengang festgestellt (Eignungsfeststellung).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. der Nachweis über
 - a) eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung, wobei die Ausbildung entweder noch fortgesetzt wird oder nicht mehr als zwölf Monate vor dem Ende der Antragsfrist nach § 2 beendet worden sein darf, oder
 - c) eine gegenwärtige Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung einschließlich der formlosen Bestätigung der Ausbildungseinrichtung, dass der Bewerber/die Bewerberin (1) bislang regelmäßig und erfolgreich an dem im Rahmen der Ausbildung erteilten theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 A und B der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder gemäß einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung teilgenommen hat und (2) nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten ist, dass der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 2 erfolgreich und regelmäßig an ins-

gesamt 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und 800 Stunden praktischer Ausbildung nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung teilgenommen haben wird.

Der Nachweis gemäß Buchstabe b ist bis spätestens acht Wochen nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 2 bei der Aufnahmeprüfungskommission (Anschrift: Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft, Medizinische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Fehrenbachallee 8, 79106 Freiburg) einzureichen.

(3) Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung gemäß Absatz 2 nach einer ausländischen Ausbildungsverordnung mit einer Ausbildung nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfung eine Aufnahmeprüfungskommission ein. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Pflegewissenschaft durchführen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Aufnahmeprüfungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer form- und fristgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität aufgrund einer Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die nach § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
2. keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. der bestandene Studierfähigkeitstest gemäß § 7 und
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach der Krankenpflege-Ausbildungsverordnung oder einer gleichwertigen ausländischen Ausbildungsverordnung im Umfang von mindestens 500 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht und

800 Stunden praktischer Ausbildung, wobei die Ausbildung entweder noch fortgesetzt wird oder nicht mehr als zwölf Monate vor dem Ende der Antragsfrist nach § 2 beendet worden sein darf.

(2) Geeignet ist, wer die beiden Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt. Das Kriterium gemäß Absatz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber/die Bewerberin im Durchschnitt mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertete Leistungen im Fach Deutsch in zwei Schulhalbjahren, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, nachweisen kann.

§ 7 Studierfähigkeitstest

(1) Zur Feststellung der fachspezifischen Deutschkenntnisse wird ein Studierfähigkeitstest in schriftlicher Form durchgeführt.

(2) Der Studierfähigkeitstest wird in der Regel im August für das darauffolgende Wintersemester an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekanntgegeben.

(3) Die Dauer des Studierfähigkeitstests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Für das Bestehen des Studierfähigkeitstests müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

(4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, den Studierfähigkeitstest ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Aufnahmeprüfungskommission dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Studierfähigkeitstest innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu absolvieren oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Studierfähigkeitstest wird mit null Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Studierfähigkeitstests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht ein Bewerber/eine Bewerberin, das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Studierfähigkeitstest mit null Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Studierfähigkeitstests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Studierfähigkeitstest mit null Punkten bewertet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den Studiengang Bachelor of Science Pflegewissenschaft vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 57, S. 299–302) außer Kraft.